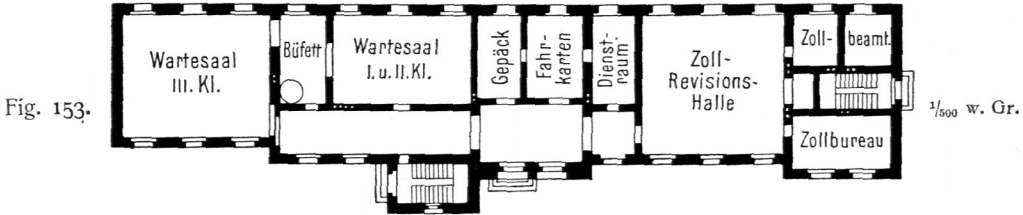


beträchtlicherer Zahl und vermehrten Abmessungen vorzusehen. Namentlich wird bei starkem Nachtdienst an den Personalwechsel gedacht werden müssen, ebenso an den Telegraphendienst, wenn der Bahntelegraph vom Publikum sehr viel oder gar ausschließlich benutzt wird.

Haltestellen erfordern wohl niemals einen besonderen Raum für den Postdienst. Ein Verschlag im Dienstraum dürfte das Äußerste sein, was in dieser Richtung verlangt wird. Auf kleineren und mittelgroßen Bahnhöfen hingegen

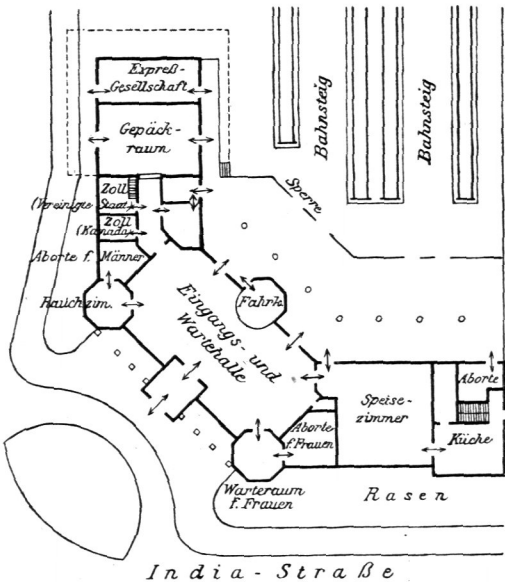


Empfangsgebäude auf Grenzstationen der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen ¹¹³⁾.

werden vielfach solche Räume erforderlich, die dann im Einvernehmen mit der betreffenden Behörde vorzusehen sind.

In Grenzstationen, auf denen für Zollzwecke eine Revision des Reifegepäckes vorzunehmen ist, müssen hierfür Räume vorgesehen werden. In Fig. 153 ¹¹³⁾ ist der Grundriß eines solchen Empfangsgebäudes, wie es auf den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen ausgeführt worden ist, dargestellt. Ferner zeigt die Skizze in Fig. 154 ¹¹⁴⁾ eine nordamerikanische Anlage, in deren Empfangsgebäude zwei Räume für Zollzwecke zu finden sind: einer gehört den Vereinigten Staaten, der andere dem Staat Kanada an.

Fig. 154.



Empfangsgebäude auf dem Bahnhof zu Portland ¹¹⁴⁾.

Dem größeren Umfang des Bahnhofbetriebes entsprechend ist auf den hier zu behandelnden Bahnhöfen die Zahl der erforderlichen Dienstwohnungen auch eine beträchtlichere. Allgemeine Angaben lassen sich in dieser Richtung nicht machen; Verwaltungs- und örtliche Verhältnisse sind ausschlaggebend. Das in Kap. 9 über Dienstwohnungen im allgemeinen Gesagte ist zu berücksichtigen.

Das Unterbringen der Dienstwohnungen wird in der Regel das Schaffen eines, selbst zweier Obergeschosse oder die teilweise Verwendung des Dachgeschosses zum Wohnen notwendig machen; das Obergeschosß erstreckt sich entweder über das ganze Erdgeschosß oder doch über einen nennenswerten Teil davon.

Eine unmittelbare Angliederung

¹¹³⁾ Nach: Organ f. d. Fortfchr. d. Eisenbahnw. 1884, Taf. XIX.

¹¹⁴⁾ Fakf.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1907, Bl. 30.